

Kosten und Risikotragung bei der Betonkühlung – von der rechtlichen Formulierung bis zur Vertragsabwicklung

DI Peter Fischer
 Strabag SE, Wien

Aus zeitlichen Gründen war es dem Vortragenden nicht möglich einen schriftlichen Beitrag zu verfassen. Aus redaktioneller Sicht haben die von DI Fischer dargelegten Überlegungen und Lösungsvorschläge das Thema der Konditionierung der Frischbetontemperatur sehr gut abgerundet. Aus diesem Grunde werden hier seitens der Redaktion die wichtigsten Punkte des Vortrages wiedergegeben.

Die Betontemperierung birgt einerseits das Risiko für deren Kostenübernahme und andererseits auch für den Erfolg der Maßnahmen um den Beton gemäß den Vorschriften einbauen zu können. Es geht darum, dass die Frischbetontemperatur bei Beton für weiße Wannen mit 22 °C gesichert erreicht werden muss. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass bei sehr massigen Bauteilen mit deutlich kühleren Temperaturen gearbeitet werden muss, um das eigentliche Ziel nämlich die Begrenzung der Temperatur im Baukörper beim Abbinden mit 45 °C gesichert zu erreichen.

Das Risiko, das hier getragen werden muss, wird durch mehrere Faktoren beeinflusst: Beispielsweise die Eismenge je m³, die Jahreszeit, in der die Arbeiten durchgeführt werden und ebenso die Witterung und extreme Temperaturen. Weiters ergeben die Transportwege, die Art des Bauvorhabens und die Geometrie des Baukörpers unterschiedlichste Rahmenbedingungen. Diese Faktoren sind teilweise schwer erfassbar und können aus bauvertraglicher Sicht aus der Risikosphäre beider Vertragspartner kommen. Man kann in diesen Fall von einem so genannten kombinierten Risiko sprechen. Und genau so ein Risiko ist sehr schwer vernünftig vertraglich zu regeln. Es stellt sich daher die Frage, wie eine sinnvollere Kostentragungsregelung aussehen könnte. Das Wesen eines Bauvertrages ist, dass auch die Risiken, die mit dem Baugeschäft immanent verbunden sind, fair und kostengerecht geregelt werden sollten. Das wirtschaftliche Optimum ergibt sich dann, wenn jedes Risiko dort belassen wird, wo es am stärksten beeinflusst werden kann. Wenn jeder Vertragspartner das Risiko trägt, das er selbst in der Hand hat und es durch geeignete Maßnahmen zu minimieren versucht, dann wird er zu einem wirtschaftlichen Optimum kommen.

Unterliegt der Auftraggeber dem öffentlichen Vergabewesen, so gilt ein weiterer Grundsatz: Das Vergabegesetz verlangt als zwingende Bestimmung, dass nur kalkulierbare Risiken überwunden werden dürfen. Im Umkehrschluss

ist die Überbindung nicht kalkulierbarer Risiken an den Unternehmer gesetzlich verboten. Jeder Bieter hat die Möglichkeit derartige Vertragsbedingungen anzufechten. Beispielsweise ist eine Vertragsgestaltung für eine im Sommer vorgegebene Bauzeit, die das volle Risiko der Kühlkosten beim Unternehmer verankert, mit all den Dimensionen und Einflussfaktoren die weit außerhalb des Wirkungskreises des Unternehmers liegen, sehr wohl vergaberechtlich anfechtbar. Aber es ist ja nicht das Ziel der Vertragspartner auf Konfrontationskurs zu gehen sondern eine vernünftige Risikoregelung zu überlegen.

Als Lösungsvorschlag auf vertraglicher Ebene wurde eine klare, im Vertrag eindeutig formulierte Risikoübertragung mit folgendem Risksharing vorgeschlagen: die Kosten für die Anlage zum Beispiel für Scherbeneis und ihre Ausnutzung, sollten beim Unternehmer liegen, da er gewohnt ist mit einem solchen Risiko umzugehen. Alle darüber hinaus gehende Risiken, wie zum Beispiel die Energie bei der Kühlung, sonstige Kosten bei Transport, die Erfordernis Stickstoff einzublasen, sind besser beim Auftraggeber aufgehoben. Er kann durch seine Bauzeitplanung und seine Bautermine, die er vorgibt, hier wesentlich stärker eingreifen.

So stellte DI Fischer in den Raum, dass anstatt der baupraktisch jetzt üblichen Kubikmeterregelung, zu einer Regelung übergegangen werden könnte, die es bei Deponiebaustellen längst gibt. Bei kontaminiertem Material ist es üblich, dass ab einer gewissen Basisklasse alle Kosten, die über die Deponieklasse allein nicht kalkulierbar sind, regieartig per Nachweis gezahlt werden. Eine derartige Regelung könnte ebenso bei Betonierarbeiten versucht werden. Gegen geeigneten Nachweis, zum Beispiel bei Mikroprozessor gesteuerten Mischanlagen, könnten die Kosten für die erfolgte Kühlung vom Auftraggeber getragen werden. Dann wäre die vertragliche Gestaltung um vieles fairer und transparenter und eine kostengerechte Risikoübertragung möglich.